

**Umfang der Betriebsprüfung**  
**Ort und Zeitpunkt der Prüfung**  
**Vorzulegende Unterlagen**  
**Häufigkeit der Prüfung**  
**Zusammenwirken zwischen Einzugsstellen und Rentenversicherung**  
**Prüfrecht der Bundesanstalt für Arbeit**  
**Prüfung bei automatisierten Abrechnungsverfahren**  
**Haushaltsscheckverfahren**  
**Überraschungsprüfung**  
**Auskunftsverweigerungsrecht**

Die Aufgabe, Betriebsprüfungen beim Arbeitgeber durchzuführen, ist ab 1.1.1996 stufenweise von den Krankenkassen auf die Rentenversicherung übergegangen. Ab 1999 ist die Rentenversicherung allein zuständig. Aber bereits vorher besteht die Möglichkeit, dass der Rentenversicherungsträger die gesamten Aufgaben der Betriebsprüfung freiwillig übernimmt. Die Krankenkassen können aber auch weiterhin an den Prüfungen teilnehmen (§ 28p Abs.1 und 3 SGB IV). Arbeitgeber mit einer Betriebskrankenkasse werden bereits ab 1.1.1996 allein von den Trägern der Rentenversicherung geprüft.

Trotz des Übergangs der Prüfpflichten auf die Rentenversicherung haben die Krankenkassen in ihrer Funktion als Einzugsstelle des Gesamtsozialversicherungsbeitrags weiterhin das Recht, im **Einzelfall** Auskünfte einzuholen und auch die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen die benötigten Angaben hervorgehen.

## **Umfang der Betriebsprüfung**

Prüfungsgegenstand sind Fragen der Versicherungs- bzw. Beitragspflicht und Beitragshöhe einschließlich Berechnung der Zugehörigkeit zur Rentenversicherung, insbesondere jedoch die Richtigkeit der Meldungen und der Beitragszahlungen. Dabei sind auch die Lohnunterlagen derjenigen Beschäftigten mitzuprüfen, für die der Arbeitgeber Beiträge nicht gezahlt hat (z.B. geringfügig Beschäftigte, Studenten). Die Pflicht zur Prüfung und die Duldung der Prüfung enden nicht mit der Schließung des Betriebes oder der Entlassung von Beschäftigten.

## **Ort und Zeitpunkt der Prüfung**

Die Betriebsprüfung ist grundsätzlich während der Geschäftszeit im Betrieb des Arbeitgebers durchzuführen. Darüber hinaus erstreckt sie sich auf steuerberatende Stellen, Rechenzentren und vergleichbare Einrichtungen, die Löhne und Gehälter im Auftrag des Arbeitgebers oder einer von ihm beauftragten Person abrechnen und Meldungen erstatten oder durch Dritte erstatten lassen. In bestimmten Fällen ist die Prüfung auch in den Räumen des Versicherungsträgers möglich. Findet die Prüfung beim Arbeitgeber statt, hat dieser dem Prüfer einen geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auch andere Kosten die dem Arbeitgeber aus Anlass der Prüfung entstehen (z.B. Verdienstausfall, Kosten für Steuerberater) werden nicht erstattet.

## **Vorzulegende Unterlagen \ Vorzulegende Unterlagen**

Der Arbeitgeber hat alle Unterlagen, Geschäftsbücher, Karteien, Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen usw., aus denen die für die Prüfung benötigten Angaben hervorgehen, vorzulegen. Im Einzelnen:

- Lohn und Gehaltskonten aller Arbeitnehmer einschließlich Aushilfsbeschäftigte
- Monatliche Brutto-/Nettoabrechnungen
- Beitragsabrechnungen und Beitragsnachweise
- Anwenderhandbücher für eingesetzte EDV Programme
- Unterlagen über die Versicherungsfreiheit (Schul- Immatrikulationsbescheinigungen, Erklärung der geringfügig Beschäftigten Personen über evtl. Beschäftigungsverhältnisse, Rentenbescheide usw.
- Gesellschaftsverträge und Anstellungsverträge
- Bericht der letzten Lohnsteuerausßenprüfung
- Unterlagen über Kurzarbeiter- Schlechtwetter- und Winterausfallgeld
- Die Prüfmitteilungen über die Ergebnisse der Prüfungen der Sozialversicherungsträger in den letzten 4 Jahren
- Abstimmergebnisse der Einzugsstellen

Dazu gehören auch Lohnunterlagen von Beschäftigten, für die der Arbeitgeber Beiträge nicht zahlt, weil sie versicherungsfrei sind. § 28p Abs.5 SGB IV verpflichtet den Arbeitgeber, angemessene Prüfhilfen zu leisten. Hierzu gehört zum Beispiel, dass die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen in einer Weise vorgelegt werden,

die den Prüfern die Arbeit nicht erschwert. Automatisierte Abrechnungsverfahren sind in die Prüfung einzubeziehen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden vorzulegen. Die Prüfer sind verpflichtet, diese Unterlagen einzusehen und eine versicherungs- und beitragsrechtliche Auswertung vorzunehmen.

## Häufigkeit der Prüfung

Um eine Verjährung von Beitragsansprüchen zu vermeiden, hat die Prüfung **mindestens alle vier Jahre** zu erfolgen. Auf Wunsch des Arbeitgebers kann sie auch in kürzeren Zeitabständen vorgenommen werden.

## Zusammenwirken zwischen Einzugsstellen und Rentenversicherung

Durch die Verlagerung des Prüfrechts von den Einzugsstellen auf die Rentenversicherung kann es zu unterschiedlichen Beurteilungen in bestimmten Rechtsfragen kommen. Dies wird für den Arbeitgeber noch dadurch problematischer, als der Rentenversicherungsträger über die reine Prüfung hinaus berechtigt und verpflichtet ist, über seine Feststellungen zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe Verwaltungsakte zu erlassen. Das kann dazu führen, dass der Verwaltungsakt des Rentenversicherungsträgers in einen früheren Verwaltungsakt der Krankenkasse eingreift und diesen abändert. Der Rentenversicherungsträger hat hierbei jedoch die verfahrensrechtlichen Regelungen insbesondere der §§ 44f. SGB X über die Rücknahme, den Widerruf und die Aufhebung von Verwaltungsakten zu beachten.

## Prüfrecht der Bundesanstalt für Arbeit

Die Bundesanstalt für Arbeit hat weiterhin ein eigenes Prüfrecht, und zwar im Zusammenhang mit den Pflichten des Beschäftigten hinsichtlich des Sozialversicherungsausweises (Vorlage beim Arbeitgeber, Mitführung in bestimmten Wirtschaftsbranchen). Die Bundesanstalt prüft ferner die Meldungen, die die Arbeitgeber aus diesem Anlass zu erstatten haben (Kontrollmeldung, Sofortmeldung, Meldungen für geringfügig Beschäftigte). Die Bundesanstalt kann diese Prüfung auch von den Hauptzollämtern durchführen lassen.

## Prüfung bei automatisierten Abrechnungsverfahren

Für Arbeitgeber, die ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellen, haben die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger Testaufgaben erstellt, durch deren Verarbeitung die korrekte Funktion dieser Einrichtungen überprüft werden kann. Sofern es durch betriebliche Belange begründet ist, kann der Arbeitgeber eine Änderung der Testaufgaben verlangen.

Ist der Arbeitgeber mit der Verarbeitung der Testaufgaben nicht einverstanden oder kommt eine Prüfung von Programmen durch Testaufgaben aus programm- bzw. speichertechnischen Gründen nicht in Betracht, können Selektionsprüfungen durchgeführt werden. Dazu sind vom Arbeitgeber prüfrelevante Fallgruppen herauszusuchen und auszudrucken. Selektionsprüfungen vermeiden Massenarbeit. Der Betriebsprüfer kommt auch bei solchen Selektionsprüfungen seinen Verpflichtungen nach, da die Prüfung auf Stichproben beschränkt werden kann.

## Haushaltsscheckverfahren

Arbeitgeber, die seit dem 1.1.1997 am Haushaltsscheckverfahren teilnehmen, werden nicht im Rahmen von Betriebsprüfungen geprüft.

## Überraschungsprüfung

Betriebsprüfungen sollen möglichst 1 Monat, spätestens aber **14 Tage vor der Prüfung** angekündigt werden, es sei denn, der Arbeitgeber stimmt der Prüfung zu. Wenn es für die Erbringung von Sozialleistungen erforderlich ist, kann die Prüfung auch ohne Ankündigung in den Geschäftsräumen des Arbeitgebers durchgeführt werden (§ 98 Abs.1 Satz 4 SGB X). Das gilt jedoch nicht bei Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes.

## Auskunftsverweigerungsrecht

Nach § 98 Abs.2 SGB X kann der Arbeitgeber **Auskünfte** auf Fragen, deren Beantwortung ihm selbst oder einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs.1 Nrn.1 bis 3 ZPO) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, **verweigern**. Dies gilt nicht für die Vorlage von Unterlagen.